



GEMEINDE
PLAFFEIEN

**Ausführungsreglement
zum Reglement zur
Parkplatzbewirtschaftung**
Gültig ab 15. April 2026



Inhalt

Art. 1	Anwendungsbereich	3
Art. 2	Gebührenpflichtige Parkplätze	3
Art. 3	Gebührenpflichtige Parkzeiten	4
Art. 4	Gebührenerhebung	5
Art. 5	Parkgebühren	5
Art. 6	Parkbewilligungen	6
Art. 7	Haftung	6
Art. 8	Vollzug	6
Art. 9	Bussen	6
Art. 10	Inkrafttreten	7

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Titel und Amtsträger sind geschlechterneutral.

Der Gemeinderat:

gestützt auf das Reglement zur Parkplatzbewirtschaftung vom 15. Juni 2018.

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Ausführungsreglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Plaffeien, welche im Eigentum der Gemeinde sind, für die öffentlich zugänglichen Parkplätze sowie für Parkplätze die durch Vertrag, Miete oder Pacht von anderen Grundeigentümern übernommen und durch Beschluss des Gemeinderates bewirtschaftet werden.

Art. 2 Gebührenpflichtige Parkplätze

¹ Folgende öffentlich zugänglichen Langzeit-Parkplätze sind gebührenpflichtig:

- 1) Parkplatz Seeweidbrücke
- 2) Parkplatz Rothuserli West
- 3) Parkplatz Rothuserli Campus Ost
- 4) Parkplatz Bad Süd-West Gemeinde
- 6) Parkplatz Pürrena-Neuter
- 7) Parkplatz Hostellerie am Schwarzsee
- 8) Parkplatz SchwarzseeStärn
- 9A) Parkplatz Gypsera-West
- 9B) Parkplatz Gypsera-Ost
- 10A) Parkplatz Tourismusbüro (PP Nr. 1 - 8)
- 11A) Parkplatz Zentrale Swisscom
- 11B) Parkplatz Kirche (Pfarrei)
- 12) Parkplatz Riggisalpweg (oberhalb Kirche)
- 15) Parkplatz Jailhouse Rohr
- 16A) Parkplatz Rohrmatte Süd
- 16B) Parkplatz Rohrmatte Nord
- 17) Parkplatz Bildungs- und Gesundheitszentrum

² Folgende öffentlich zugänglichen und als solche bezeichneten Kurzzeit-Parkplätze sind gebührenpflichtig:

- 10B) Parkfelder Tourismusbüro (PP Nr. 9 - 16)

³ Folgende nur für Kunden zugänglichen und als solche bezeichneten Kurzzeit-Parkplätze sind nicht gebührenpflichtig:

- 9A) Parkfelder Side Cut, Schwarzsee

⁴ Der Übersichtsplan mit den gebührenpflichtigen Parkflächen im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Ausführungsreglements. Diese Liste und die Parkflächen können durch den Gemeinderat jederzeit nach Massgabe der Vereinbarungen mit den Eigentümern erweitert oder reduziert werden. Ein diesbezüglicher Entscheid ist öffentlich bekannt zu geben.

⁵ Nicht respektiv zurzeit nicht der Gebührenpflicht unterstellte Parkplätze und Parkflächen sind:

- 5A) Parkplatz Hotel Bad-Süd
- 5B) Parkplatz Hotel Bad-Nord
- 5C) Parkplatz Kapelle Bad
- 13A) Parkfläche Einkaufsladen
- 13B) Parkfläche entlang der Kantonalstrasse Einkaufsladen
- 13C) Parkfläche entlang der Kantonalstrasse „Les Sapins“
- 14A) Parkplatz Brüggera Nord (Parkfelder Überbauung - nur für Kunden und Anwohner)
- 14B) Parkplatz Brüggera Süd (Gesundheitspraxis)

⁶ Die im Übersichtsplan definierten und festgelegten Hilfsparkplätze sowie Spezialparkplätze werden situativ genutzt. Über die Art der Bewirtschaftung und deren Gebührenpflicht wird situativ entschieden. Der Entscheid kann vom Gemeinderat oder von den mit der Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung beauftragten Gemeindeangestellten getroffen werden.

Art. 2^{bis} Parkfelder mit Elektroladestationen

- ¹ Parkfelder mit Elektroladestationen sind ausschliesslich für Elektrofahrzeuge bestimmt und dürfen nur während eines aktiven Ladevorgangs benutzt werden. Ein aktiver Ladevorgang liegt vor, solange Energie bezogen wird.
- ² Das Fahrzeug muss während der gesamten Parkdauer ordnungsgemäss an die Ladestation angeschlossen sein.
- ³ Die maximale Parkdauer beträgt 4 Stunden, jedoch ist das Fahrzeug nach Beendigung des Ladevorgangs unverzüglich zu entfernen, auch wenn die maximale Parkdauer noch nicht erreicht ist.
- ⁴ Für diese Parkplätze gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- ⁵ Die Kosten für den Ladevorgang (Strombezug) werden separat durch den Betreiber der Ladestation erhoben.
- ⁶ Die Parkfelder sind entsprechend signalisiert.

Art. 3 Gebührenpflichtige Parkzeiten

- ¹ Alle unter Art. 2 Abs. 1 hiavor bezeichneten Parkplätze unterliegen von 08.00 bis 17.00 Uhr der Gebührenpflicht. Diese Gebührenpflicht gilt an allen Tagen während des ganzen Jahres.
- ² Alle unter Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 hiavor bezeichneten Parkplätze haben eine maximale Parkdauer von:

9A) Parkfelder Side Cut	max. 60 Min. (täglich)
10B) Parkfelder Tourismusbüro (Nr. 9 - 16)	max. 60 Min. (täglich, vorbehaltlich Abs. 3)
13A) Parkfläche Einkaufsladen	max. 30 Min. (täglich)
- ³ An den Sonn- und Feiertagen respektiv ausserhalb der Öffnungszeiten ist die verhängte Parkdauer-Beschränkung beim Tourismusbüro Schwarzsee für die Parkfelder Nr. 9 bis 16 aufgehoben.
- ⁴ Temporäre Verfügungen von Parkbeschränkungen gemäss Art. 8 des Reglements zur Parkplatzbewirtschaftung bleiben vorbehalten.
- ⁵ Der Gemeinderat kann für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen. Für die Zeit vor (max. 60 Min.) und nach einem Gottesdienst (max. 60 Min.) wird die Gebührenpflicht für die Gottesdienst-Teilnehmer aufgehoben. Für Sonntagsgottesdienst-Teilnehmer gilt dies maximal bis 12.00 Uhr.
- ⁶ Der Gemeinderat bestimmt jene Parkfelder, gestützt auf Art. 6 Abs. 4 des Reglements zur Parkplatzbewirtschaftung, welche für den Grundeigentümer, den Geschäftsinhaber und/ oder das Geschäft das ganze Jahr oder nur an den Geschäftsöffnungszeiten für diese reserviert bleiben. Dies wird wie folgt festgelegt:
 - a) Privat- und Geschäfts-Parkfelder sind mit dem Nummernschild (z.B. FR 666 666) anzuschreiben und für diese Parkfelder besteht keine Gebührenpflicht.
 - b) Es können auch Kunden-Parkfelder mit „Kunden“ und mit Parkdauer-Beschränkung angeschrieben werden, welche nur den betreffenden Geschäftskunden zur Verfügung stehen. Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeit stehen diese somit nicht als Parkplatz zur Verfügung und unterstehen deshalb nicht der Gebührenpflicht;
 - c) Angestellten-Parkfelder sind mit „Personal“ anzuschreiben. Die Gebührenpflicht auf diesen Parkfeldern wird durch diese Reservierung nicht aufgehoben;
 - d) Dienst-Parkfelder sind mit dem Betriebsnamen (Firmenname) anzuschreiben oder dementsprechend zu signalisieren und sie stehen ausnahmslos nur für Dienstfahrzeuge dieser Firma zur Verfügung. Es besteht keine Gebührenpflicht.

⁷ Nicht gebührenpflichtig sind Reisecars, Autobusse, Motorräder, Motorfahräder, Fahrräder sowie Lieferfahrzeuge bei der Anlieferung. Für diese Fahrzeuge werden grundsätzlich keine speziellen Parkfelder reserviert. Gebührenpflichtig sind somit alle übrigen Fahrzeuge und Personen transportierende Fahrzeuge bis und mit Kleinbussen bis 16 Plätze.

Art. 4 Gebührenerhebung

- ¹ Die Gebührenerhebung erfolgt mittels nummernschildbasierten Parksystems. Die Parkgebühren werden durch das Auslösen des Parkvorgangs an Parkautomaten, über eine Mobil-App oder mittels Saison- bzw. Jahresbewilligungen erhoben. Die entsprechende Parkberechtigung ist an das registrierte Fahrzeugkontrollschild gebunden und gilt ausschliesslich für dieses. Wird das Kontrollschild falsch, unvollständig oder einem anderen Fahrzeug zugeordnet eingegeben, erscheint bei der Kontrolle kein gültiger Parkvorgang. In solchen Fällen gilt die Parkberechtigung als nicht erbracht und es besteht kein Anspruch auf Anrechnung oder Rückerstattung der bezahlten Gebühr.
- ² Der Parkvorgang muss unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeuges eingeleitet werden. Auch für die bis 30 Minuten Gratis-Parkzeit muss ein Parkvorgang ausgelöst werden. Es muss kein Ticket hinterlegt werden.
- ³ Die kostenlosen 30 Minuten Parkdauer werden nur für Parkzeiten bis zu 30 Minuten berücksichtigt. Bei einer Parkdauer von mehr als 30 Minuten werden die ersten 30 Minuten in die Berechnung der Parkgebühr einbezogen und sind kostenpflichtig.
- ⁴ Die Parkberechtigungen sind auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen gültig, unabhängig des Bezugsortes.
- ⁵ Bei den Parkautomaten „TOM“ (z.B. beim Tourismusbüro) muss in jedem Falle die Platznummer eingegeben und bestätigt werden, womit die Gratis-Parkzeit von 30 Minuten automatisch angezeigt wird. Dies gilt während der Parkdauer-Beschränkung ebenfalls für die Parkkarten-Inhaber.

Art. 5 Parkgebühren

¹ Die Parkgebühren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen werden wie folgt festgelegt:

a) bis 30 Min. Parkdauer = <i>(nur mit ausgelöstem Parkvorgang gültig)</i>	CHF	0.00	(kostenlos)
b) 1 Std. =	CHF	1.50	
c) 2 Std. =	CHF	3.00	
d) 3 Std. =	CHF	4.50	
e) 4 Std. =	CHF	6.00	
f) 5 Std. =	CHF	7.50	
g) 6 Std. =	CHF	9.00	
h) 1 Tag =	CHF	10.00	
i) 2 Tage =	CHF	20.00	
j) 3 Tage =	CHF	30.00	
k) 4 bis 8 Tage =	CHF	40.00	

Maximale Parkdauer: 8 Tage

- ² Wird eine Bussenverfügung schriftlich bestritten und ist die Begründung plausibel, kann die Verwaltung oder der Ammann / die Frau Ammann die Busse je nach Fall ganz oder teilweise erlassen.
- ³ Die Mehrwertsteuer ist in den Parkgebühren inbegriffen.
- ⁴ Die Parkgebühr kann am Parkautomat oder mittels Mobil-App bezahlt werden.

Art. 6 Parkbewilligungen

- ¹ Die Parkgebühren für die Parkbewilligung inklusiv die jährliche Parking-Betriebsgebühr und inklusive Mehrwertsteuer werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|-----------|
| a) für 1 Wintersaison (1. November bis 30. April) | CHF 65.00 |
| b) für 1 Sommersaison (1. Mai bis 31. Oktober) | CHF 65.00 |
| c) für 1 Jahr (ab Kauf) | CHF 90.00 |
- ² Die Parkbewilligung für die gebührenpflichtigen Parkplätze (Art. 2) berechtigt nicht zum Dauerparkieren (maximal 8 Tage nacheinander).
- ³ Die jährliche Parking-Betriebsgebühr ist im vorgenannten Tarif enthalten und wird nicht separat ausgewiesen.
- ⁴ Die Parkbewilligung wird auf eine bestimmte Fahrzeugkontrollnummer und Zeitspanne ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- ⁵ Die Parkbewilligungen für ein Jahr, Sommer- oder Wintersaison werden direkt vom Bezüger über Parkingpay bestellt und bezahlt. Diese kann ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung Plaffeien durch Barzahlung erworben werden.
- ⁶ Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen oder einen bestimmten Parkplatz.
- ⁷ Nicht verwendete Parkbewilligungen können nicht hinterlegt beziehungsweise nicht zurückgenommen werden. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.
- ⁸ Der Gemeinderat kann Personen oder Betrieben mit speziellen Bedürfnissen auf ein schriftliches Gesuch hin eine besondere Parkbewilligung gewähren. Der Gemeinderat kann diese Befugnis den zuständigen Gemeindeangestellten übertragen.
- ⁹ Das Bedürfnis und die Berechtigung für eine besondere Parkbewilligung muss durch die Antragsstellenden nachgewiesen werden. Die Gültigkeit der besonderen Parkbewilligung erlischt spätestens mit dem Grund der Berechtigung. Die Gemeinde führt eine Kontrollliste.
- ¹⁰ Für Personen mit Gehbehinderungen gelten die Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKS). Die entsprechenden Parkfelder werden signalisiert und markiert.
- ¹¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements wird die Parkbewilligung endgültig oder für eine bestimmte Zeit durch den Gemeinderat entzogen, ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

Art. 7 Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nur so weit für Schäden, wie ihr als Eigentümerin der Parkplätze beim Bau oder Unterhalt Fehler oder Mängel nachgewiesen werden können (OR Art. 58).
- ² Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus parkierten Fahrzeugen noch bei Diebstählen von Fahrzeugen.
- ³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Schäden an parkierten Fahrzeugen, die durch bekannte oder unbekannte Dritte verursacht wurden.

Art. 8 Vollzug

Die beauftragten Gemeindeangestellten und Parkkontrolleure vollziehen dieses Ausführungsreglement im Auftrage des Gemeinderates.

Art. 9 Bussen

Im Anhang der Ordnungsbussenverordnung (OBV) ist die Höhe der Bussen geregelt.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien per 15. April 2026 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Januar 2026.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am: 13. April 2026

Sig.

Christian Raemy
Gemeindeschreiber



Sig.

Daniel Bürdel
Gemeindeammann

Anhang:

- Übersichtspläne mit den gebührenpflichtigen Parkplatzflächen
 - Parkplatzbewirtschaftung Schwarzsee – Übersichtsplan
 - Parkplatzbewirtschaftung Schwarzsee – Sektor Bad
 - Parkplatzbewirtschaftung Schwarzsee – Sektor Pürrena - Kaspera
 - Parkplatzbewirtschaftung Schwarzsee – Sektor Rohr - Lägerli



Parkplatzbewirtschaftung Schwarzsee

Übersichtsplan

Bewirtschaftete Parkplätze

- öffentlich zugängliche Parkplätze, gebührenpflichtig
- öffentlich zugängliche Parkplätze, nicht gebührenpflichtig
- Spezial-Parkplätze für spezielle Anlässe, gebührenpflichtig
- Hilfsparkplätze, gebührenpflichtig

PP Nr.	Bezeichnung	Anzahl-PP
1	Seewaldbrücke	49
2	Rothuserli West	40
3	Rothuserli Campus Ost	310
4	Bad Süd-West Gemeinde	26
5A	Hotel Bad-Süd	22
5B	Hotel Bad-Nord	37
5C	Kapelle Bad	17
6	Pürrena-Neuter	33
7	Hostellerie am Schwarzsee	6
8	Schwarzsee Stäm	34
9A	Gypsera-West	168
9B	Gypsera-Ost	355
10A	Tourismusbüro	7
10B	Tourismusbüro, Kurzzeit	8
11A	Zentrale Swisscom	7
11B	Kirche (Pfarrei)	14
12	Riggisalpweg	108
13A	Einkaufsladen	4
13B	Kantonsstrasse, Einkaufsladen	6
13C	Kantonsstrasse, Les Sapins	4
14A	Brüggera-Nord	11
14B	Brüggera-Süd	5
15	Jailhouse Rohr	28
16A	Rohmatte Süd	8
16B	Rohmatte Nord	54
17	Bildungs- und Gesundheitszentrum	50
H1	Campus	50
H2	Pürrena-öffentlicher Grund	5
H3	Pürrena Blancpain	8
H4	Pürrena Neuter-öffentlicher Grund	19
H5	Hostellerie am Schwarzsee	10
H6	Gassera	27
H7	Riggisalpweg	63
H9	Kantonsstrasse Kaspera-Brüggera	42
H10	Talstation Riggisalp	85
H11	Jailhouse Rohr Nord	53
H12A	Jailhouse Rohr Süd	41
H12B	Röhrl	20
H13	Mbsli West	150
H14	Mbsli Ost	400
S1	Spezialparkplatz Bad-Sportanlage	100
S2	Spezialparkplatz Bad-Nord	200
S3	Spezialparkplatz Bad Süd	165
S4	Spezialparkplatz Stöcklimatta	300

Gemeinde Plaffeien, Bauverwaltung

Dorfstrasse 25
1716 Plaffeien
Tel. 026 419 90 13
bauamt@plaffeien.ch

Massstab: 1:8000
Datum: 01.01.2026

Grundlegenden, Quellen:

© Etat de Fribourg
© swisstopo

pbplan ag / 35325 GRP Mobilität Parkplatzkonzept.aprx





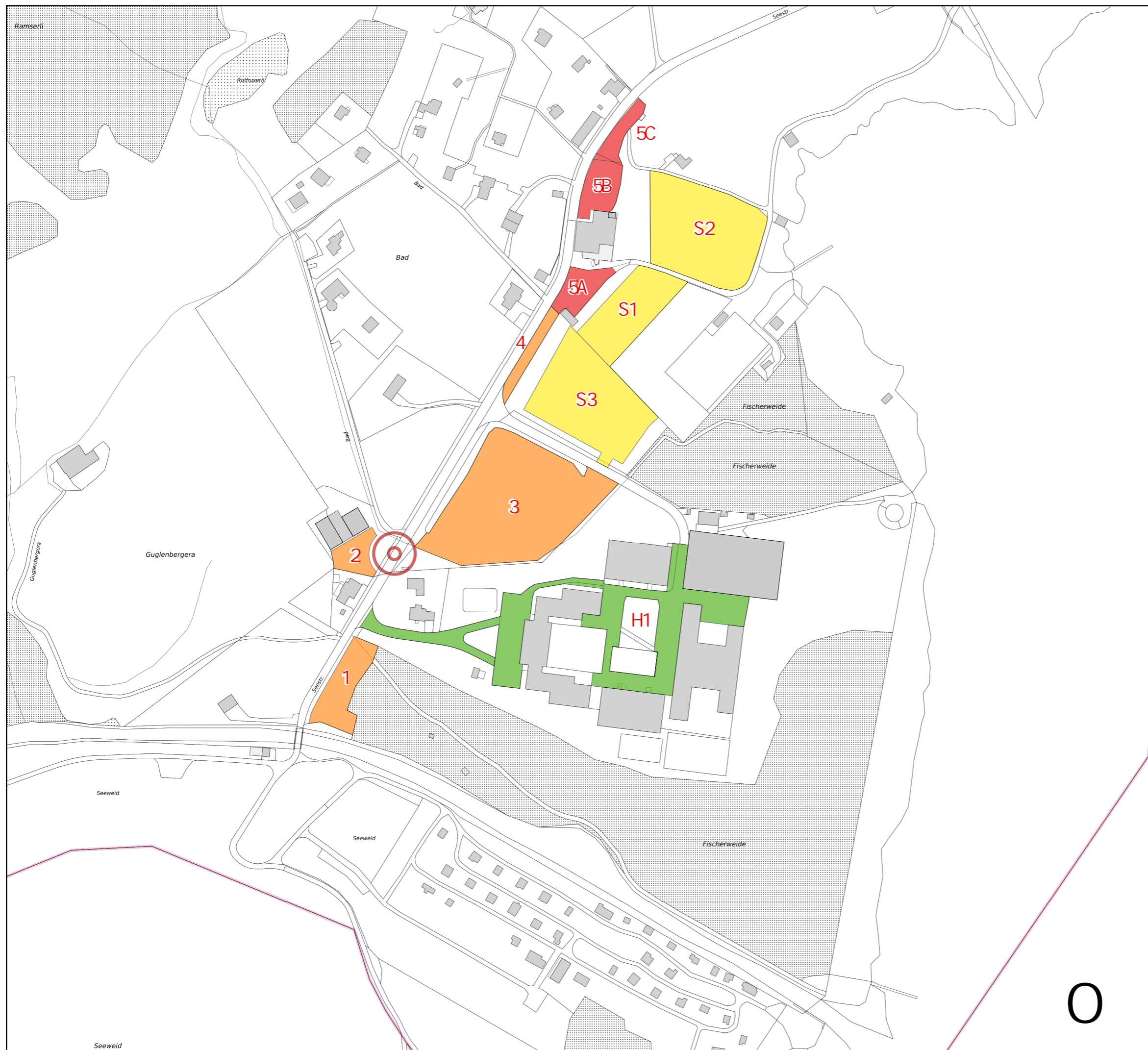
Parkplatzbewirtschaftung Schwarzsee

Sektor Bad

Bewirtschaftete Parkplätze

- öffentlich zugängliche Parkplätze, gebührenpflichtig
- öffentlich zugängliche Parkplätze, nicht gebührenpflichtig
- Spezial-Parkplätze für spezielle Anlässe, gebührenpflichtig
- Hilfsparkplätze, gebührenpflichtig

PP Nr.	Bezeichnung	Anzahl-PP
1	Seeweidbrücke	49
2	Rothuserli West	40
3	Rothuserli Campus Ost	310
4	Bad Süd-West Gemeinde	26
5A	Hotel Bad-Süd	22
5B	Hotel Bad-Nord	37
5C	Kapelle Bad	17
H1	Campus	50
S1	Spezialparkplatz Bad-Sportanlage	100
S2	Spezialparkplatz Bad-Nord	200
S3	Spezialparkplatz Bad-Süd	165



Gemeinde Plaffeien, Bauverwaltung

Dorfstrasse 25
1716 Plaffeien
Tel. 026 419 9013
bauamt@plaffeien.ch

Massstab: 1:2500
Datum: 01.01.2026

Grundlagendaten, Quellen:

© Etat de Fribourg
© swisstopo

ploplan ag / 35325 GRP Mobilität Parkplatzkonzept aprx





Parkplatzbewirtschaftung Schwarzsee

Sektor Pürrena - Kaspera

Bewirtschaftete Parkplätze

- öffentlich zugängliche Parkplätze, gebührenpflichtig
- öffentlich zugängliche Parkplätze, nicht gebührenpflichtig
- Spezial-Parkplätze für spezielle Anlässe, gebührenpflichtig
- Hilfsparkplätze, gebührenpflichtig

PP Nr.	Bezeichnung	Anzahl-PP
6	Pürrena-Neuter	33
7	Hostellerie am Schwarzsee	6
8	Schwarzsee Stäm	34
9A	Gypsera-West	168
9B	Gypsera-Ost	355
10A	Tourismusbüro	7
10B	Tourismusbüro, Kurzzeit	8
11A	Zentrale Swisscom	7
11B	Kirche (Pfarrei)	14
12	Riggisalpweg	108
13A	Einkaufsladen	4
13B	Kantonsstrasse, Einkaufsladen	6
13C	Kantonsstrasse, Les Sapins	4
14A	Brüggera-Nord	11
14B	Brüggera-Süd	5
H2	Pürrena-öffentlicher Grund	5
H3	Pürrena Blancpain	8
H4	Pürrena Neuter-öffentlicher Grund	19
H5	Hostellerie am Schwarzsee	10
H6	Gassera	27
H7	Riggisalpweg	63
H9	Kantonsstrasse Kaspera-Brüggera	42
H10	Talstation Riggisalp	85
S4	Spezialparkplatz Stöcklimatta	300

Gemeinde Plaffeien, Bauverwaltung

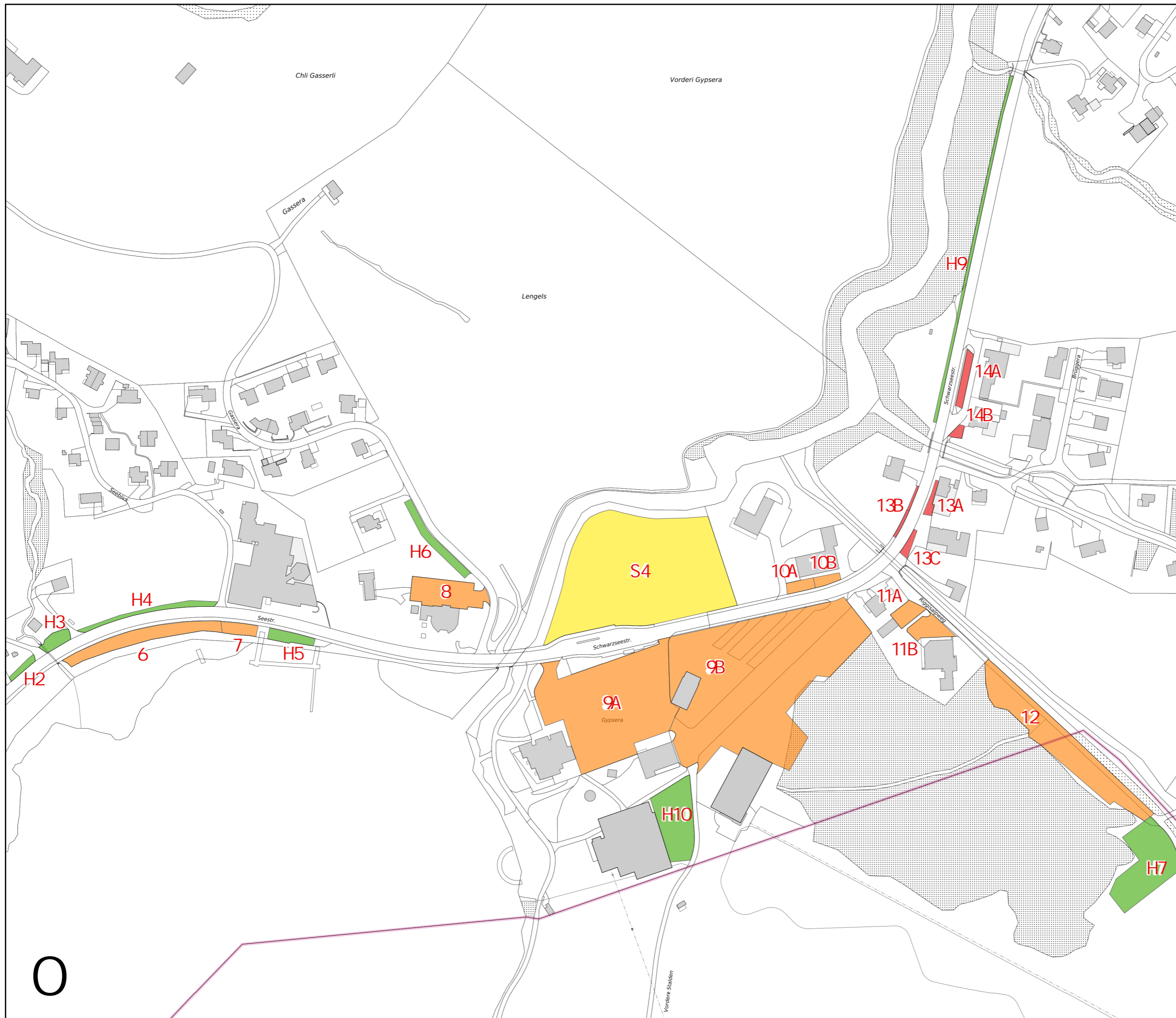
Dorfstrasse 25
1716 Plaffeien
Tel. 026 419 90 13
bauamt@plaffeien.ch

Massstab: 1:2500
Datum: 01.01.2026

Grundlagendaten, Quellen:

© Etat de Fribourg
© swisstopo

pbplan ag / 35325 GRP Mobilität Parkplatzkonzept aprx





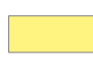

Gemeinde Plaffeien



Parkplatzbewirtschaftung Schwarzsee

Sektor Rohr - Lägerli

Bewirtschaftete Parkplätze

-  öffentlich zugängliche Parkplätze, gebührenpflichtig
-  öffentlich zugängliche Parkplätze, nicht gebührenpflichtig
-  Spezial-Parkplätze für spezielle Anlässe, gebührenpflichtig
-  Hilfsparkplätze, gebührenpflichtig

PP Nr.	Bezeichnung	Anzahl-PP
15	Jailhouse Rohr	28
16A	Rohrmatte Süd	8
16B	Rohrmatte Nord	54
17	Bildungs- und Gesundheitszentrum	50
H11	Jailhouse Rohr Nord	53
H12A	Jailhouse Rohr Süd	41
H12B	Röhrlü	20
H13	Mösi West	150
H14	Mösi Ost	400

Gemeinde Plaffeien, Bauverwaltung

Dorfstrasse 25
1716 Plaffeien
Tel. 026 419 90 13
bauamt@plaffeien.ch

Massstab: 1:3000
Datum: 01.01.2026

Grundlegenden, Quellen:

© Etat de Fribourg
© swisstopo

poplan ag / 35325 GRP Mbbilität Parkplatzkonzept aprx

